



HESSISCHER LANDTAG

16. 11. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 30.09.2010

betreffend Beitragsbemessung bzw. Beitragsberechnung der Selbstständigen als freiwillig versicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Sozialministers:

Nach § 240 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB - V wird in der gesetzlichen Krankenversicherung die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt.

Nach § 240 Abs. 4 SGB V gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2010 - 28,39 € kalendertäglich/851,67 € monatlich). Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (125,00€ kalendertäglich/3.750,00 € monatlich), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße (63,88 € kalendertäglich/1.916,25 € monatlich.). Veränderungen der Beitragsbemessung auf Grund eines vom Versicherten geführten Nachweises können nur zum 1. Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam werden.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt nach § 240 Abs. 4 Satz 3 SGB V unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus der Beitragsbemessung hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger niedrigere Einnahmen, mindestens jedoch der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße (42,58 € kalendertäglich/1.277,50 € monatlich) zu Grunde gelegt werden.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat "Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)" vom 27.10.2008, zuletzt geändert am 06.05.2010, festgelegt, die nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung vom Bundesministerium für Gesundheit nicht beanstandet worden sind.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie werden die Beiträge von selbständigen freiwilligen Versicherten für die gesetzliche Krankenkasse festgestellt, welche Kriterien, Zahlen und Merkmale bestimmen die heranzuziehenden Einkommen, für welchen Zeitraum werden diese festgestellt, und welche Grundlagen legen dieses Vorgehen fest?

Heranzuziehende Einnahmen sind das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerrechtliche Behandlung.

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind entsprechend den für die Sachbezüge geltenden Regelungen der Sozialversicherungsentgeltordnung zu bewerten. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen sind den beitragspflichtigen Einnahmen nach Abzug von Werbungskosten zuzurechnen.

Einnahmen eines selbständig Erwerbstätigen, die steuerrechtlich als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit behandelt werden, gelten als Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 SGB IV. Den beitragspflichtigen Einnahmen sind auch Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, sowie Rentenabfindungen und der Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz zuzurechnen (§ 240 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 3 Abs. 1, 1a, 1b und § 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

Um die Beitragspflicht feststellen zu können, hat die Krankenkasse nach § 240 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler einen aktuellen Nachweis über die beitragspflichtigen Einnahmen, die nicht durch Dritte gemeldet werden, zu verlangen. Hierfür ist ein Fragebogen zu verwenden, wobei die Krankenkasse grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, welche Nachweise sie für erforderlich hält. Der Nachweis ist immer zu führen

- für Arbeitseinkommen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung über den aktuellen Einkommensteuerbescheid, sofern eine Veranlagung bereits erfolgt ist,
- Arbeitsentgelt, Dienstbezüge und vergleichbare Einnahmen über eine Entgeltbescheinigung,
- für Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, über entsprechende Verträge, Vereinbarungen, Sozialpläne oder entsprechende Unterlagen,
- für Renten und Versorgungsbezüge über einen aktuellen Bescheid oder eine Anpassungsmitteilung der die Rentenleistung zahlenden Stelle oder Kontoauszüge, die die Höhe der laufenden Rentenleistung belegen.

Auf Antrag des Mitglieds ist das Arbeitseinkommen über einen Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer nach § 37 Abs. 3 EStG, ggf. ergänzt um die dem Vorauszahlungsbescheid zugrunde liegenden, den voraussichtlichen Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit ausweisenden Unterlagen nachzuweisen, wenn die Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen auf der Grundlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides eine unverhältnismäßige Belastung darstellt (§ 240 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 6 Abs. 3a der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

Für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (125 €). Werden niedrigere Einnahmen nachgewiesen, sind diese als beitragspflichtige Einnahme heranzuziehen, mindestens jedoch 1/40 der monatlichen Bezugsgröße (63,88 €).

Für Mitglieder, deren beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag 1/40 der monatlichen Bezugsgröße unterschreiten, werden die Beiträge auf Antrag nach den tatsächlichen Einnahmen, mindestens jedoch nach 1/60 der monatlichen Bezugsgröße (42,58 €) berechnet (§ 240 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und 4 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

Die Beiträge werden festgestellt, indem die beitragspflichtigen Einnahmen mit dem Beitragssatz (im Jahr 2010 - 14,9v.H. allgemeiner Beitragssatz einschließlich 0,9 v.H. der vom Mitglied alleine zu tragen ist) multipliziert werden (§ 240 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 9 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

Das über den letzten Einkommensteuerbescheid festgesetzte Arbeitseinkommen bleibt bis zur Erteilung des nächsten Einkommensteuerbescheides maßgebend.

Frage 2. Wie erfolgt die Beitragsbemessung, wenn sich Einkommen von selbständigen Versicherten erhöhen oder vermindern, zu und für welchen Zeitraum und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Siehe Frage 1.

Die Voraussetzungen von Beitragsminderungen sind vom Mitglied nachzuweisen. Das über den letzten Einkommensteuerbescheid festgesetzte Arbeitseinkommen bleibt bis zur Erteilung des nächsten Einkommensteuerbescheides maßgebend. Der Einkommensteuerbescheid ist für die Beitragsbemessung ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats heranzuziehen. Legt das Mitglied den Einkommensteuerbescheid später vor und ergäbe sich eine günstigere Beitragsbemessung, sind die Verhältnisse erst ab Beginn des auf die Vorlage dieses Einkommensteuerbescheides folgenden Monats zu berücksichtigen (§ 240 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 7 Abs. 7 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

Zur Feststellung von Änderungen in den Verhältnissen, die nicht durch Dritte gemeldet werden, ist die Krankenkasse verpflichtet, die beitragspflichtigen Einnahmen regelmäßig, spätestens 12 Monate nach einer Überprüfung oder nach der Feststellung zu überprüfen. Die Krankenkasse kann die Überprüfung für einzelne Personengruppen stichtagsbezogen durchführen; dabei können Mitglieder, deren Beitragspflicht innerhalb der letzten 18 Monate erstmals festgestellt wurde, ausgenommen werden. Von einer Überprüfung kann abgesehen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass keine Änderung in den Verhältnissen, die für die Beitragsbemessung erheblich sind, eingetreten sind, (§ 240 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

Frage 3. In welchen Fällen werden durch nachträgliche Anpassungen an geänderte Einkommensfeststellungen Beiträge, insbesondere auch rückwirkend, erhöht und nachgefordert, und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt dies?

Siehe Frage 2.

Nach § 240 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 7 Abs. 7 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler werden die Beiträge aufgrund der Erhöhung der Bemessungsgrundlagen dann rückwirkend erhöht, wenn das hauptberuflich selbständige Mitglied den Einkommensteuerbescheid nach dessen Ausfertigung nicht unverzüglich von sich aus vorlegt, sondern das die höheren Beiträge verursachende Einkommen erst bei einer Überprüfung durch die Krankenkasse nachgewiesen wird.

Frage 4. In welchen Fällen werden durch nachträgliche Anpassungen an geänderte Einkommensfeststellungen Beiträge, insbesondere auch rückwirkend, gesenkt und rückerstattet, und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt dies?

Siehe Frage 2.

Legt das Mitglied den Einkommensteuerbescheid später vor und ergäbe sich eine günstigere Beitragsbemessung, sind die Verhältnisse erst ab Beginn des auf die Vorlage dieses Einkommensteuerbescheides folgenden Monats zu berücksichtigen (§ 240 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 7 Abs. 7 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

Frage 5. Welche Auskunftsrechte hat der/die Versicherte, insbesondere im Hinblick auf genaue Mitteilung der gesetzlichen und anderen rechtlichen Grundlagen gegenüber seiner/ihrer Krankenkasse?

Die Versicherten haben nach den §§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch - SGB - I Anspruch auf Aufklärung, Auskunft und Beratung nach dem Sozialgesetzbuch (§ 14 SGB I). Die Auskunftspflicht erstreckt sich unter anderem auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können. Wenngleich die Nennung der gesetzlichen und anderen Grundlagen im Einzelfall hilfreich sein kann, lässt aber aus den gesetzlichen Vorschriften kein Recht der Versicherten hierzu ableiten.

Frage 6. In welchen Fällen können und in welchen Fällen müssen zukünftige Beiträge frühestens/spätestens unter welchen Bedingungen bzw. bei welchen Veränderungen des Einkommens an veränderte Einkommen von Selbständigen angepasst werden?

Siehe Fragen 2 bis 4.

Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die Praxis der Beitragsbemessung bei Selbständigen und wird sie Schritte einleiten, um eine gerechtere Beitragsbemessung der Einkommen von Selbständigen zu erreichen?

Die Beitragsbemessung auf der Grundlage von Einkommensteuerbescheiden ist nach Auffassung der Hessischen Landesregierung nicht als ungerecht einzustufen.

Wiesbaden, 5. November 2010

Stefan Grüttner